

amtliche Bekanntmachung

018 K 028/18



AMTSGERICHT DORSTEN

BESCHLUSS

Alter Postweg 36, 46282 Dorsten

Postfach 109, 46251 Dorsten

Telefon: 02362 2008-0

Fax: 02362 2008-51

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 09. März 2021, 09:00 Uhr,
im Gemeinschaftshaus Wulfen, Wulfener Markt 5, 46286 Dorsten, Agora**

das im Wohnungsgrundbuch von Dorsten Blatt 13295 eingetragene
Wohnungseigentumsrecht

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Lfd. Nr. 1:

13,33/1.000 Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend
aus den Flurstücken, Gemarkung Dorsten, Flur 26,

Flurstück 418 - Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Ellerbruchstraße 105 A -
Größe: 5,80 a
Flurstück 419 - Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Ellerbruchstraße 105 -
Größe: 5,16 a
Flurstück 420 - Straße, Ellerbruchstraße - Größe: 4,48 a
Flurstück 422 - Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Ellerbruchstraße 107 -
Größe: 5,17 a
Flurstück 424 - Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Ellerbruchstraße 109 A -
Größe: 6,60 a
Flurstück 427 - Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Ellerbruchstraße 111 A -
Größe: 7,08 a
Flurstück 428 - Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Ellerbruchstraße 111 -
Größe: 5,85 a
Flurstück 429 - Straße, Ellerbruchstraße - Größe: 4,15 a
Flurstück 430 - Straße, Ellerbruchstraße - Größe: 0,81 a
Flurstück 431 - Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Ellerbruchstraße 111 A -
Größe: 0,40 a
Flurstück 432 - Straße, Ellerbruchstraße - Größe: 0,90 a
Flurstück 437 - Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Memelstraße - Größe:
34,48 a
Flurstück 527 - Gebäude- und Freifläche, Versorgung, Memelstraße 17 -
Größe: 2,29 a
Flurstück 528 - Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Memelstraße 17 -
Größe: 6,62 a

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Hause Ellerbruchstraße 105
im 1.Obergeschoss links gelegenen Wohnung und dem Kellerraum im
Aufteilungsplan jeweils mit Nr. A3 bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt
(Blätter 13.293 bis 13.376). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist
durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden
Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Veräußerung des
Wohnungseigentums bedarf der Zustimmung des Verwalters. Die
Zustimmung ist nicht erforderlich bei Veräußerung durch den teilenden
Eigentümer, bei Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte in gerader
Linie oder zweiten Grades in der Seitenlinie sowie bei Veräußerung im
Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.
Wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums wird auf die
Bewilligung vom 10. Juli 1990 und 19. Oktober 1990 Bezug genommen.
Übertragen aus Dorsten Blatt 7576 und eingetragen am 28. März 1991.

versteigert werden.

(Laut Verkehrswertgutachten handelt es sich um die Eigentumswohnung Nr. A3 (1. Obergeschoss links) nebst Kellerraum in 46284 Dorsten-Hervest, Ellerbruchstraße 105. Wohnfläche: ca. 77,24 m², Baujahr: 1972.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.01.2019 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

53.500,00 EUR

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss die/der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Sie/Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn die Gläubigerin oder der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch der Gläubigerin/des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die/Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Dorsten, 17.12.2020